



Ministerium für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

MSW des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die  
Landeselternschaft  
der Gymnasien in NRW  
Frau Frauke-Juliane Ammann  
Karlstraße 14  
40210 Düsseldorf

02. Juni 2006

Auskunft erteilt:

Herr Kortüm

Durchwahl 0211 5867- 3324

Fax 0211 5867- 3676

Frank.Kortuem@msw.nrw.de

Aktenzeichen:

225-2.02.02.02/53-40438/06

(bei Antwort bitte angeben)

Datum:

21. Mai 2006

**Ihr Schreiben vom 16.05.2006**

Sehr geehrte Frau Ammann,

für Ihr Schreiben vom 16.05.2006 mit Fragen zur Mitwirkung von Eltern- und Schülervertretern an Abstimmungen über Ordnungsmaßnahmen danke ich Ihnen. Hierzu möchte ich Ihnen sowohl die geltende Rechtslage als auch die im Regierungsentwurf des Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes vorgesehene Neuregelung skizzieren.

**I. Geltende Rechtslage**

**1. Entscheidung einer von der Lehrerkonferenz berufenen Teilkonferenz**

Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet nach § 53 Abs. 6 SchulG in der Regel eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz, der ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer als ständige Mitglieder angehören. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates. Auch sie sind stimmberechtigte Mitglieder im Sinne des § 63 Abs. 3 Satz 1 SchulG, d. h. sie nehmen an den Sitzungen der Teilkonferenz bis zum

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Fax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.bildungsportal.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Rheinbahn Linie 708

(Wupperstraße)

Ende teil und stimmen bei der Beschlussfassung mit ab (soweit die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler oder deren Eltern im Einzelfall nicht widersprechen).

## **2. Entscheidung der Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz oder der Lehrerkonferenz**

Abweichend von diesem gesetzlichen Regelfall kann die Schulkonferenz nach § 53 Abs. 6 SchulG beschließen, dass über Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 und 3 (schriftlicher Verweis, vorübergehender Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen) die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz und über Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Abs. 3 Nr. 2, 4 und 5 (Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe, Anordnung der Entlassung von der Schule, Entlassung von der Schule) die Lehrerkonferenz entscheiden soll.

An den Sitzungen der Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz nehmen die oder der Vorsitzende der Klassenpflegschaft/ Jahrgangsstufenpflegschaft und ab Klasse 7 die Klassensprecherin/ Jahrgangsstufensprecherin oder der Klassensprecher/ Jahrgangsstufensprecher mit beratender Stimme teil (§ 71 Abs. 3 und 4 SchulG). Als Mitglieder mit beratender Stimme haben die Eltern- und Schülervertreter gem. § 63 Abs. 3 Satz 2 SchulG kein Stimmrecht. Sie nehmen an den Sitzungen aber dennoch bis zum Ende teil.

In der Lehrerkonferenz (§ 68 SchulG) wirken Eltern- oder Schülervertreter nicht mit.

## **II. Rechtslage nach In-Kraft-Treten des Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes**

Der Regierungsentwurf des Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes sieht Änderungen des § 53 SchulG vor.

### **1. Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters**

Über Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SchulG (schriftlicher Verweis, Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe, vorübergehender Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen) entscheidet nach dem neu gefassten § 53 Abs. 6 SchulG künftig die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich von der Teilkonferenz gemäß dem neuen Absatz 7 beraten lassen oder

ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern und der Klassenlehrerin/ Jahrgangsstufenleiterin oder dem Klassenlehrer/ Jahrgangsstufenleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Eltern- oder Schülervertreter wirken nicht mit.

## **2. Entscheidung einer von der Lehrerkonferenz berufenen Teilkonferenz**

Eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz entscheidet nach dem neuen § 53 Abs. 7 SchulG über Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Abs. 3 Nr. 4 und 5 (Androhung der Entlassung von der Schule, Entlassung von der Schule) sowie über Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 bis 3, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter ihr die Entscheidung hierfür übertragen hat (s. o. 1.). Für die Zusammensetzung der Teilkonferenz und die Mitwirkung von Schüler- und Elternvertretern gelten die oben unter I. 1. gemachten Ausführungen.

Als Termin für das In-Kraft-Treten des novellierten Schulgesetzes wird der 1. August 2006 angestrebt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
van den Hövel